HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27 **MONTAG, DEN 30. JULI** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2001	**Gesetz über den Bebauungsplan Moorfleet 14**	219
18. 7. 2001	**Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und zur Neufassung des Hamburgischen Wohnungsbauerleichterungsgesetzes** 2131-1, 2131-3	221
18. 7. 2001	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft** 111-1	226
18. 7. 2001	Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	227
18. 7. 2001	**Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 20**	228
18. 7. 2001	Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	229
18. 7. 2001	**Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 109**	230
18. 7. 2001	Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	231
18. 7. 2001	Neunte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	232
24. 7. 2001	Gebührenordnung für Amtshandlungen in Angelegenheiten Eingetragener Lebenspartnerschaften neu: 201-1-19	232
24. 7. 2001	Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege (AltPflVO) neu: 800-21-2	233

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über den Bebauungsplan Moorfleet 14

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorfleet 14 für den Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn (BAB) A 1, östlich der BAB A 25 (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über die Flurstücke 1779 (BAB A 1), 1708, 1885 und 1775, Westgrenzen der Flurstücke 1775 und 1648, Nordwestgrenze des Flurstücks 1651, Nordgrenze des Flurstücks 1885 der Gemarkung Moorfleet.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Für Läden, die auf den Betrieb des Güterverkehrszentrums ausgerichtet sind (wie z. B. Verkauf von Reisebedarf und Autozubehör) ist auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen eine Geschossfläche von insgesamt 400 m² sowie auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche eine Geschossfläche von insgesamt 500 m² zulässig.
2. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist auf einer Grundfläche von 22 m x 22 m eine Höhe baulicher Anlagen von 30 m über Normalnull als Höchstmaß zulässig.
3. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können für technische Anlagen (wie zum Beispiel Dachaufbauten, Zu- und Abluftanlagen usw.) mit Ausnahme von Werbeträgern bis zu 2 m überschritten werden.
4. Für die Erschließung des mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiets (Flurstücke 1885, 1648 und 827 der Gemarkung Moorfleet) sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
5. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Dächer von Gebäuden sind – mit Ausnahme technischer Aufbauten und Verglasungen – mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
7. Für das Anpflanzgebot einer Baumreihe ist ein Pflanzabstand der Bäume von maximal 10 m zulässig.
8. In den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Gewerbegebieten sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² Vegetationsfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
9. In dem mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiet sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² Vegetationsfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
10. Unter den Überfahrten über den Moorfleeter Schlauchgraben sind beidseitig des Gewässers Uferböschungen von mindestens 2 m Breite anzulegen.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
12. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist über offene Gräben abzuführen. Das auf den befestigten Stellplätzen und Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Vorflut vorzureinigen.
13. Auf ebenerdigen PKW-Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Auf ebenerdigen PKW-Stellplatzanlagen zwischen der BAB A 1 und den Gebäuden ist für je vier Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
14. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Baumreihen mit großkronigen Bäumen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in dem mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiet dürfen für Zufahrten und Straßenverkehrsflächen in der erforderlichen Breite unterbrochen werden.
15. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Uferböschungen zu gestalten und werden in den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Gewerbegebieten für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.
16. Den Gewerbegebieten werden für Ausgleichsmaßnahmen die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 30, 31, 32, 252, 905 und 2655 der Gemarkung Neuengamme zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und zur Neufassung des Hamburgischen Wohnungsbauerleichterungsgesetzes

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 9 werden die Wörter „allgemein zugängliche Flure“ durch die Wörter „notwendige Flure“ ersetzt.
   b) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:
   „Wände von bestehenden Gebäuden werden nicht dadurch zu Gebäudeabschlusswänden, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden mit einer zusätzlichen Wandstärke bis zu 0,2 m ausgeführt werden, sofern die neuen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „öffentliche Wälder und“ gestrichen.
   b) In Absatz 12 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
   „3. im Falle der Absätze 9 und 10 eine Unterschreitung der Tiefe der Abstandsfläche beziehungsweise der Mindesttiefe der Abstandsfläche von 2,50 m um bis zu 0,2 m, wenn bei bestehenden Gebäuden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes durchgeführt werden; das gilt entsprechend hinsichtlich der in Absatz 11 genannten Mindesttiefe vor Vorbauten und Erkern.“

3. In § 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:
   „§ 19 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 sowie § 20 Absätze 2 bis 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) gelten sinngemäß.“

4. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) In Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenlinie oder Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes) können unter der Voraussetzung, dass die Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird, nur die folgenden baulichen Anlagen zugelassen werden:
   1. Fahrradplätze sowie Stellplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie
   2. eingeschossige Garagen, Kellerersatzräume und besondere bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen, wenn ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild erhalten bleibt.

   Bei einem besonderen, insbesondere geschäftlichen Bedürfnis kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die an einen öffentlichen Weg angrenzenden privaten Flächen tatsächlich dem allgemeinen Verkehr zugänglich gemacht werden.“

5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „und zu öffentlichen Wegen und Grünflächen“ eingefügt.

6. In § 20 Absatz 5 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 gestrichen und folgende Textstelle angefügt:
   „und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 zu erbringen hat.“

7. In § 21 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
   „Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 20 Absätze 5 und 6 sowie § 20 a, § 20 b Absatz 2 und § 20 c gelten entsprechend. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.“

8. § 22 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.“

9. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 4 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, in Nummer 5 das Wort „oder“ angefügt und hinter Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
   „6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 20 Absatz 5“.

10. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „allgemein zugänglicher Flur“ durch die Wörter „notwendiger Flur“ ersetzt.
    b) In Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:
    „Leitungsanlagen sind in Rettungswegen nur zulässig, wenn hierdurch Brandgefahren nicht entstehen können.“

11. § 26 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend und mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wände notwendiger Flure müssen feuerbeständig sein.“

b) In Absatz 10 Satz 2 werden hinter dem Wort „Treppenräumen“ die Wörter „sowie notwendigen Fluren“ eingefügt.

13. § 28 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wände notwendiger Flure müssen feuerbeständig sein.“

14. In § 29 werden in Absatz 2 Satz 3, in Absatz 4 Satz 1 sowie in Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 jeweils die Wörter „allgemein zugänglichen Fluren“ ersetzt durch die Wörter „notwendigen Fluren“.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ ersetzt durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Handlauf muss bei baulichen Anlagen nach § 52 mit dem Tastsinn erkennbar und deutlich vom Hintergrund abgesetzt sein.“

bb) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten herzustellen; Zwischenhandläufe können gefordert werden.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ ersetzt durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“.

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „0,95 m“ ersetzt durch die Bezeichnung „0,90 m“.

d) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei baulichen Anlagen nach § 52 müssen jeweils die erste und letzte Stufe einer Treppe deutlich erkennbar abgesetzt sein, so dass sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen ohne Schwierigkeiten nutzbar sind.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,

2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m² beträgt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) In den neuen Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Allgemein zugängliche Flure“ ersetzt durch die Wörter „Notwendige Flure“.

d) Im neuen Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Flure in Gebäuden nach § 52 müssen mindestens 1,5 m breit sein.“

e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „allgemein zugänglichen Flures“ ersetzt durch die Wörter „notwendigen Flures“.

f) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „allgemein zugänglichen Fluren“ ersetzt durch die Wörter „notwendigen Fluren“.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Behinderten“ ersetzt durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 31 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m x 2,1 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m x 1,4 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.“

18. In § 36 wird die Textstelle „27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2405 und 2414)“ ersetzt durch die Textstelle „27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048)“.

19. In § 40 Absatz 6 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 ist eine durch Baulast gesicherte gemeinsame Leitung zulässig.“

20. In § 45 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses frei von Hindernissen erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(9) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.“

21. § 46 wird aufgehoben.

22. In § 51 Absatz 1 Nummer 7 wird hinter der Textstelle „Treppen,“ die Textstelle „Treppenräume, Flure,“ eingefügt.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Behinderte“ ersetzt durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Textstelle „Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen," angefügt.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 9 wird durch einen Beistrich ersetzt. Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. Parkhäuser,

11. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe."

24. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind auch

1. die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt das Studium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks,
3. die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik."

b) In Absatz 6 wird hinter der Bezeichnung „Gas- und Wasserinstallateurhandwerks" die Textstelle „bzw. des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks" eingefügt.

c) In Absatz 7 wird vor dem Wort „Freianlagen" das Wort „umfangreiche" sowie in der Bezeichnung „Freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt" das Wort „Freischaffender" gestrichen.

25. In § 68 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. an Abstandsflächen, und zwar des § 6 Absätze 9 und 10, soweit die Mindesttiefe von 2,5 m, im Fall des § 6 Absatz 12 Nummer 3 von 2,3 m, unterschritten werden soll,

2. an Abstandsflächen, und zwar des § 6 Absatz 11, soweit der Mindestabstand von 2 m, im Fall des § 6 Absatz 12 Nummer 3 von 1,8 m, unterschritten werden soll,".

26. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „genehmigungsbedürftiger" durch das Wort „von" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden Abgasanlagen für Feuerstätten oder ortsfeste Verbrennungsmotoren errichtet oder geändert, hat die Bauherrin oder der Bauherr bis zur Rohbaufertigstellung über die Tauglichkeit der Abgasanlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen."

c) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden Abgasanlagen für Feuerstätten oder ortsfeste Verbrennungsmotoren errichtet oder geändert, hat die Bauherrin oder der Bauherr bis zur endgültigen Fertigstellung über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage einschließlich der zugehörigen Anschlüsse eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde mit der Meldung über die endgültige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 70 Absatz 6 einen Dichtheitsnachweis, versehen mit einem Lageplan und der Kennzeichnung der geprüften Anlagen, entsprechend § 17 b des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), einzureichen."

27. In § 78 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die in einem Verfahren ohne Beschränkung der Prüfung genehmigt wurden."

28. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nicht geregelte Bauarten entgegen § 21 Absatz 1 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,".

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ohne die erforderliche Genehmigung (§ 60 Absätze 1 und 2) oder Teilbaugenehmigung (§ 69 Absatz 4) oder abweichend davon (§ 69 Absätze 1 und 2) oder ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung bauliche Anlagen oder Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt oder abbricht,".

b) In Absatz 3 wird der Betrag „100 000 DM" durch den Betrag „50 000 Euro" ersetzt.

29. In § 81 Absatz 13 wird die Textstelle „4. Dezember 1990 mit der Änderung vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. 1990 S. 233, 1993 S. 146)" ersetzt durch die Textstelle „18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221, 223)".

30. In § 83 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „er" die Wörter „sie oder" eingefügt.

Artikel 2

Hamburgisches Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für das Errichten und Ändern von Gebäuden geringer und mittlerer Höhe im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27, 31), die ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben dieses Gesetzes durchgeführt. Das gilt auch für überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude mit Räumen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sowie für Wohngebäude geringer Höhe, die Läden mit insgesamt nicht mehr als 400 m² Geschossfläche enthalten.

(2) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt auch für alle technischen Einrichtungen der Gebäude nach Absatz 1 und für das Errichten und Ändern von Stellplätzen und Gara-

gen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), soweit sie Gebäuden im Sinne des Absatzes 1 zuzuordnen sind.

§ 2

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren beschränkt sich die Prüfung der Bauvorlagen auf

1. die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück
   - nach den Vorschriften der §§ 29 bis 37 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) sowie der auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften, insbesondere der Erhaltungsverordnungen nach § 172 BauGB,
   - nach den Festsetzungen eines Landschaftsplanes gemäß § 6 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 75),
2. die Einhaltung der Anforderungen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert am 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178),
3. die Einhaltung der festgesetzten oder natürlichen Geländeoberfläche (§ 2 Absatz 6 HBauO),
4. den Nachweis der Rettungswege auf dem Grundstück (§ 5 Absätze 1 bis 4 HBauO) und im Gebäude (§ 24 Absätze 8 bis 11 HBauO, § 32 HBauO und § 12 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (GarVO) vom 17. April 1990 mit der Änderung vom 29. November 1994 – HmbGVBl. 1990 S. 75, 1994 S. 101, 1995 S. 17),
5. die Einhaltung der Abstandsflächen (§§ 6 und 7 HBauO), die Herrichtung unbebauter Flächen (§ 9 Absätze 2 bis 4, 6, 7 HBauO), die Schaffung von Kinderspiel- und Freizeitflächen (§ 10 HBauO),
6. die Erfüllung der Stellplatzpflicht (§§ 48 und 49 HBauO),
7. die Übereinstimmung mit den Gestaltungsanforderungen nach § 12 HBauO sowie mit Verordnungen über besondere baupflegerische Anforderungen zur Gestaltung oder zum Schutz von Milieubereichen nach § 81 Absatz 1 Nummer 6 HBauO.

(2) Die Verfahrensvorschriften des Teils 11 der Hamburgischen Bauordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 3

Pflichten der Bauherrin oder des Bauherrn

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat Bauvorlagen entsprechend der Bauvorlagenverordnung vom 1. Dezember 1987 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10), erstellen zu lassen. Die Bauvorlagen einschließlich der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2 sind von einer Person, die nach § 64 Absätze 3 bis 8 HBauO bauvorlageberechtigt ist, zu unterschreiben; § 64 Absatz 2 HBauO bleibt unberührt.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde mit dem Antrag einzureichen:

1. – aktuelle Auszüge aus dem darstellenden und dem beschreibenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems mit Angaben über die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und gegebenenfalls Erbbauberechtigten,
   - Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis, soweit Eintragungen vorhanden sind,
   - einen Lageplan gemäß § 2 Nummer 2 sowie Nummer 8 der Bauvorlagenverordnung,
   - Berechnungen über das Maß der Nutzung für die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach §§ 29 bis 37 BauGB,
   - Berechnung der Geschossflächen bei beantragten freiberuflichen Nutzungen oder Läden,
   - einen Baumbestandsplan gemäß § 2 Nummer 4 der Bauvorlagenverordnung,
   - Bauzeichnungen mindestens im Maßstab 1 : 100 mit Maßangaben und Darstellung der Grundrisse aller Geschosse, der Schnitte mit Angabe der natürlichen und der festgesetzten Geländeoberfläche sowie der Ansichtszeichnungen,
   - einen Nachweis der Stellplätze und Fahrradplätze,
   - einen Nachweis der erforderlichen Folgeeinrichtungen und -anlagen gemäß § 2 Nummer 8 der Bauvorlagenverordnung,
2. eine Erklärung der bauvorlageberechtigten Person, dass
   a) die nicht nach § 2 Absatz 1 zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die einschlägigen Vorschriften
      - der Hamburgischen Bauordnung und der auf Grund der Hamburgischen Bauordnung erlassenen Vorschriften,
      - des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255),
      - der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791–i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167),
      - des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 mit der Änderung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I 1994 S. 855, 1997 I S. 1452),
      - des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551),
      - der Arbeitsstättenverordnung in der Fassung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert am 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841),

      in der jeweils geltenden Fassung;
   b) die für das Vorhaben erforderlichen Bauvorlagen vollständig erstellt sind;
   c) für das Vorhaben keine Ausnahmen oder Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§§ 66 und 67 HBauO) erforderlich sind, soweit sie nicht nach § 4 beantragt sind.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung weitere Vorlagen einzureichen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Sind für das Vorhaben Ausnahmen oder Befreiungen von planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vor-

schriften erforderlich, so ist deren Erteilung bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. § 68 Absätze 3 und 4 HBauO bleibt unberührt.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen einzureichen.

§ 5

Genehmigungsfristen

(1) Der Eingang der vollständigen Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist von der Bauaufsichtsbehörde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll grundsätzlich der Bauherrin oder dem Bauherrn bei unvollständigen Unterlagen verbindlich und abschließend die noch einzureichenden Unterlagen benennen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

(3) Sind für das Vorhaben Befreiungen erforderlich, liegt es im Landschaftsschutzgebiet oder ist eine Genehmigung auf der Grundlage von § 33 BauGB zu erteilen, so verlängert sich die Frist nach Absatz 2 um einen Monat.

(4) Die Genehmigung nach § 1 Absatz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wurde. Nach Ablauf der Frist wird auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn der Eintritt der Genehmigungsfiktion bestätigt. Sofern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung einer anderen Behörde einzuholen ist, treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 nicht vor Ablauf einer Woche nach Eingang der Erklärung der Zustimmungsbehörde ein.

§ 6

Bautechnische Anforderungen und Brandschutz

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Bescheinigung einer staatlich anerkannten sachverständigen Person darüber vorzulegen, dass die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit, auch im Brandfall, den Wärme- und Schallschutz und der Nachweis des Brandschutzes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Hinsichtlich des Brandschutzes erfasst die Bescheinigung die Vorschriften der §§ 24 bis 27, 29 bis 31 HBauO und §§ 3 bis 7 GarVO mit Ausnahme der Rettungswege im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes. Die Bescheinigungen können auch als Teilbescheinigungen entsprechend dem Fortgang der Bauarbeiten vorgelegt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei

1. Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen ohne Tiefgaragen,
2. sonstigen freistehenden Wohngebäuden geringer Höhe ohne Tiefgaragen,
3. eingeschossigen Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit Ausnahme von Tiefgaragen.

Absatz 1 gilt auch nicht bei Wohngebäuden nach Nummern 1 und 2 mit Räumen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

(3) Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen nach Absatz 1 bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(4) Die staatlich anerkannte sachverständige Person, die die Bescheinigungen nach Absatz 1 ausgestellt hat, überwacht entsprechend § 77 Absätze 1 und 2 HBauO die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bescheinigten Nachweisen. Entsprechende Bescheinigungen legt sie der Bauaufsichtsbehörde vor. Werden festgestellte Mängel nicht unverzüglich behoben, hat sie die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

§ 7

Abgasanlagen

Sollen Abgasanlagen für Feuerstätten oder ortsfeste Verbrennungsmotoren in Gebäuden errichtet oder geändert werden, so muss die Bauherrin oder der Bauherr vor Beginn der Arbeiten eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, dass die geplante Abgasanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und auf die Feuerstätte oder den ortsfesten Verbrennungsmotor so abgestimmt ist, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr bis zur Rohbaufertigstellung sowie bis zur endgültigen Fertigstellung der Abgasanlage einschließlich der zugehörigen Anschlüsse von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister jeweils eine Bescheinigung über deren Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit einzuholen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherrin oder als Bauherr
   a) entgegen § 3 Absatz 1 unvollständige Bauvorlagen erstellen lässt,
   b) unrichtige Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummern 1 oder 3 macht oder eine unrichtige Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 einreicht,
   c) entgegen § 6 Absatz 3 mit den Bauarbeiten beginnt, obwohl die nach § 6 Absatz 1 erforderlichen Bescheinigungen der staatlich anerkannten sachverständigen Person der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorgelegt worden sind,
   d) eine der nach § 7 erforderlichen Bescheinigungen der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters nicht einholt;
2. als bauvorlageberechtigte Person eine unrichtige Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 abgibt;
3. als staatlich anerkannte sachverständige Person
   a) entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 4 unrichtige Bescheinigungen ausstellt,
   b) die gemäß § 6 Absatz 4 durchzuführende Bauüberwachung nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) § 80 HBauO bleibt unberührt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 31. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 31. Oktober 2001 in Kraft. Artikel 2 § 8 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „100 000 Euro“ der Betrag „200 000 DM“ tritt.

(3) Artikel 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, für die nach ihrem In-Kraft-Treten Bauanträge gestellt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs aller für die Beurteilung des Vorhabens und für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen; geringfügige Mängel in den Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

(4) Am 31. Oktober 2001 tritt das Hamburgische Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 233) in der geltenden Fassung außer Kraft. Es gilt fort für alle Vorhaben, für die bis zum In-Kraft-Treten des Artikels 2 Bauanträge gestellt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift „1. Allgemeines“ des 1. Unterabschnitts wird gestrichen.
   b) Der 2. Unterabschnitt wird aufgehoben.
2. § 34 wird durch folgenden neuen 3. Unterabschnitt ersetzt:

„3. Annahme der Wahl

§ 34

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Dienstbezügen oder Richterin oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 8. August 1998 (BGBl. I S. 2026), hat sie oder er ihrem oder seinem Dienstherrn unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1037), in Verbindung mit § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 128), ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34 a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Der Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 ist gehemmt, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 5 angenommen ist oder als angenommen gilt.

§ 34 a

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

a) zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,

b) die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,

c) die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder

d) die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Mitglieder von Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, können die Wahl zur Bürgerschaft nur annehmen, wenn sie nachweisen, dass sie von dem Unternehmen ohne Bezüge beurlaubt worden sind oder das Arbeitsverhältnis beendet ist."

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz gilt erstmals für die Wahl zur 18. Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juli 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich des Elbufers und der Elbchaussee, westlich der Baron-Voght-Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 221) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 20

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 20 für das Gelände der ehemaligen Elbschloss-Brauerei (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Elbschloßstraße – Am Internationalen Seegerichtshof – Christian-F.-Hansen-Straße – Ostgrenze des Flurstücks 786 der Gemarkung Nienstedten – Elbchaussee.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Zusätzlich sind im allgemeinen Wohngebiet je Wohngebäude zwei oberirdische Stellplätze für den Besucherverkehr zulässig. Davon ausgenommen ist die Fläche des allgemeinen Wohngebiets innerhalb der privaten Grünfläche.

2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets darf die festgesetzte Grundfläche für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Nummern 1 und 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), um 100 vom Hundert überschritten werden.

3. Im Mischgebiet sind im überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilbereich Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.

4. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sowie Vergnügungsstätten unzulässig.

5. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind Wohnungen allgemein zulässig.

6. In den Wohngebieten und auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind Dächer von Gebäuden bis zu einer Neigung von 20 Grad zulässig.

7. Entlang der Elbchaussee sind innerhalb eines 100 m breiten Streifens, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, im Wohngebiet die Wohn- und Schlafräume und im Misch- und Kerngebiet die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der im Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

8. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Gehwege anzulegen und zu unterhalten; geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

10. Im reinen Wohngebiet ist für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Mischgebiet, in den Kerngebieten und den allgemeinen Wohngebieten ist für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

11. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets und im allgemeinen Wohngebiet ist parallel zur Elbschloßstraße eine Baumreihe mit einem Pflanzabstand von 12 m zu pflanzen.

12. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden; großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

13. Auf der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Christian-F.-Hansen-Straße sind je Grundstück bis zu 1,5 m breite notwendige Unterbrechungen für fußläufige Zugänge zulässig.

14. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

15. Im Mischgebiet und in den Kerngebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Anlagen.

16. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen und baulichen Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen; für anzupflanzende Bäume muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juli 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Sieker Landstraße zwischen der Straße Höltigbaum und der Landesgrenze (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 109

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 109 für den Geltungsbereich nördlich der Sieker Landstraße zwischen der Straße Höltigbaum und der Landesgrenze (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 1174 (Höltigbaum), West- und Südgrenze des Flurstücks 1175, Südgrenze des Flurstücks 1178, über das Flurstück 1178, Nordgrenze des Flurstücks 1178, über die Flurstücke 1178 und 1175, Westgrenzen der Flurstücke 1178, 1175, 1221 und 1222 der Gemarkung Neurahlstedt – Westgrenze des Flurstücks 3760, über die Flurstücke 3761, 3652, 3654, 2179, 2180 und 2184 der Gemarkung Oldenfelde – Landesgrenze – Südgrenzen der Flurstücke 2182 und 2181, über das Flurstück 2180 der Gemarkung Oldenfelde – Südgrenzen der Flurstücke 1233 und 1175 der Gemarkung Neurahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem mit „(a)“ bezeichneten Gewerbegebiet sind luftbelastende sowie geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.
2. In den Gewerbegebieten werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
3. Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausschließlich auf der mit „(b)“ bezeichneten Fläche des Gewerbegebietes zulässig, sofern sie der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.
4. Für die Erschließung der Gewerbegebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
5. In den Gewerbegebieten sind Stellplätze in Tiefgaragen, Garagen- oder Luftgeschossen unterzubringen. Ausnahmsweise können offene Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr zugelassen werden. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6. Als Einfriedigung sind nur Zäune in Verbindung mit Heckenpflanzungen zulässig.
7. In dem Sondergebiet ist auf der mit „(c)“ bezeichneten Fläche ein Beherbergungsbetrieb zulässig.
8. In dem Sondergebiet sind auf der mit „(d)“ bezeichneten Fläche Reithallen, betriebsgebundene Wohnungen, eine Tierarztpraxis, Stallungen sowie Einrichtungen für einen Reiterhof zulässig.
9. Die Neubebauung ist an ein Fernwärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen; soweit Produktionsabläufe eine Gasversorgung zwingend erfordern, sind Ausnahmen zulässig. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl und gasförmige Brennstoffe sowie Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.
10. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
11. Das festgesetzte Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Zu- und Abfahrt zum Naherholungsgebiet Höltigbaum anzulegen und zu unterhalten.
12. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Gaswerke AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
13. Entlang der Sieker Landstraße sind auf der mit „(c)“ bezeichneten Sondergebietsfläche durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
14. In den Gewerbegebieten sind in einem Abstand von maximal 10 m großkronige Bäume als Reihe in einem Abstand von 1 m von der Straßenbegrenzungslinie straßenparallel zu pflanzen; Unterbrechungen für Zufahrten sind zulässig.

40 vom Hundert der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

15. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

16. In den Gewerbegebieten sind die den Grünflächen und dem Wald zugewandten fensterlosen Fassaden sowie Fassaden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

17. In den Gewerbegebieten sind Dächer von ein- und zweigeschossigen Gebäuden mit Ausnahme von Tragluft- und Leichtbauhallen flächenhaft extensiv zu begrünen.

§ 3

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende gestalterische Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad zulässig.

2. Im Sondergebiet sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 30 Grad zulässig.

3. Auf den mit „(e)“ bezeichneten Flächen sind für die zu der „Straße A“ – Mittelachse – ausgerichteten Außenwände von Gebäuden überwiegend rote Ziegel oder andere Materialien in roten Farbtönen zu verwenden.

4. In den Gewerbegebieten sind Großwerbetafeln nur ausnahmsweise am Eingang dieser Gebiete als Orientierungshilfe zulässig. Werbeanlagen sind oberhalb einer Gebäudehöhe von 8 m über Gelände nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigen.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Sechsunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juli 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich der KZ-Gedenkstätte Neuengamme am Jean-Dolidier-Weg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Neunte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juli 2001

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme östlich des Jean-Dolidier-Weges (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Gebührenordnung für Amtshandlungen in Angelegenheiten Eingetragener Lebenspartnerschaften

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

Gebühren

Für Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartAusfG) vom 4. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 145) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erhoben.

§ 2

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner entstandenen Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erstatten.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Haben sich die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 69) in ein Partnerschaftsbuch eintragen lassen, werden die nach der Gebührenordnung für die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften entrichteten Gebühren mit den nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen verrechnet.

(3) Die Anlage gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge in Euro die folgenden Beträge in DM treten: Nummern 1.1 und 2 jeweils „65,– DM“, Nummern 1.2 und 3 jeweils „100,– DM“, Nummern 4 und 7 jeweils „34,– DM“, Nummern 5 und 8 jeweils „14,– DM“ und Nummer 6 „10,– DM“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2001.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	33,–
1.2	wenn ausländisches Recht zu beachten ist ..	55,–
2	Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft von einer anderen Standesbeamtin oder einem anderen Standesbeamten als der oder dem, die oder der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat	33,–
3	Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung einer oder eines Erklärenden nach § 4 Absatz 3 LPartAusfG	55,–
4	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	17,–
5	Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	7,–
	Für die Erteilung einer zweiten und jeder weiteren Urkunde, wenn sie gleichzeitig und in einem Arbeitsgang hergestellt werden, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	
6	Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	5,–
7	Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 9 LPartAusfG, soweit diese nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17,–
8	Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung	7,–

Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege (AltPflVO)

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund von § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 und § 107 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1118), wird verordnet:

Abschnitt 1
Berufe, Ausbildungsdauer, Berichtsheft

§ 1
Staatliche Anerkennung

Folgende Ausbildungsberufe werden staatlich anerkannt:

1. Altenpflegerin und Altenpfleger,
2. Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer.

§ 2
Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung für den Beruf Altenpflegerin bzw. Altenpfleger dauert 36 Monate.

(2) Die Ausbildung für den Beruf Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer dauert 24 Monate.

(3) Die Ausbildungen enden mit Bestehen der Abschlussprüfungen.

§ 3
Führung des Berichtsheftes

Die Auszubildenden haben in der praktischen Ausbildungszeit Pflegeberichte zu erstellen. Die ausbildenden Pflegefachkräfte haben die Pflegeberichte durchzusehen, fachlich und sachlich zu prüfen und dieses durch Unterschrift zu bestätigen.

Abschnitt 2
Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger

§ 4
Ausbildungsberufsbild

In der Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger sollen insbesondere folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1. das Berufsbild kennen unter Einbeziehung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen,
2. Kontakt mit alten Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen, sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen für die eigene Gesundheit sorgen,
3. Umgang mit Demenzkranken beherrschen, Verständnis und Einfühlungsvermögen für die Demenzkranken entwickeln,

4. die Mobilität alter Menschen fördern, auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen, Pflegeziele setzen und geeignete Mobilisierungsmaßnahmen planen sowie ihre Wirksamkeit überprüfen,
5. den alten Menschen bei der Auseinandersetzung und Bewältigung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen unterstützen, auf der Basis der Biografie und der vorliegenden Krankheitsbilder den Pflegeprozess durchführen,
6. Sterbende pflegen und begleiten unter Berücksichtigung individueller Pflegemaßnahmen,
7. alte Menschen bei einer gesunden Lebensweise unterstützen und beraten und ihre individuellen Interessen verwirklichen helfen,
8. spezielle Notfallsituationen in der Altenpflege durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen,
9. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen kennenlernen sowie im Team arbeiten und die eigene Rolle reflektieren,
10. typische Anzeichen von Infektionen kennen und Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden in der Altenpflege dazu befähigt werden, gesunde, kranke und pflegebedürftige alte Menschen selbständig und eigenverantwortlich zu betreuen, zu versorgen und zu pflegen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass der Beruf in der Häuslichkeit, in einer Einrichtung der offenen Altenhilfe, in einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, in einem Pflegeheim, in einer Gerontopsychiatrischen Fachklinik, in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung ausgeübt werden kann.

§ 6

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach der halben Ausbildungszeit stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung für die Altenpflege erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer in einer schriftlichen Prüfung in einer Zeit von 60 Minuten sowie einer praktischen Prüfung in einer Zeit von 30 Minuten Aufgaben anhand praktischer Fälle lösen.

§ 7

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsteil. Sie erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auf die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Während des schriftlichen Prüfungsteils soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer in einer Zeit von höchstens 180 Minuten schriftlich Aufgaben aus den drei Prüfungsgebieten Gestalten des Alltags, Begleiten alter Menschen und Pflegen kranker Menschen bearbeiten.

(3) In der praktischen Prüfung soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die Grund- und Behandlungspflege (Prüfungsgebiete) für eine Gruppe von drei Pflegebedürftigen planen und durchführen kann. Der praktische Teil der Altenpflegeprüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil von vier Stunden (erster Tag) und einem Durchführungsteil von zwei Stunden (zweiter Tag). Gegenstand der beiden Prüfungsgebiete sind die Prüfungsfächer Organisation, Kommunikation/Kooperation, Vor- und Nachbereitung, Durchführung sowie Hygiene. Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll in einem ihr bzw. ihm bekannten Einsatzbereich geprüft werden.

(4) Während des mündlichen Prüfungsteils soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Zeit von insgesamt 15 Minuten in den Prüfungsgebieten Gestalten des Alltags, Begleiten alter Menschen und Pflegen kranker Menschen nachweisen.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung für den Beruf Altenpflegerin bzw. Altenpfleger ist bestanden, wenn im schriftlichen, im praktischen und im mündlichen Prüfungsteil im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden in einem der Prüfungsteile ungenügende Leistungen erbracht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Der praktische Prüfungsteil wird mit ungenügend bewertet, wenn im Prüfungsfach Durchführung ungenügende Leistungen erbracht werden.

(3) Mindestens mit ausreichend bestandene Prüfungsteile werden im Falle einer Wiederholungsprüfung nicht erneut geprüft.

Abschnitt 3

Ausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer

§ 9

Ausbildungsberufsbild

In der Ausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer sollen insbesondere folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1. das Berufsbild kennen unter Einbeziehung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen,
2. Kontakt mit alten Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen, sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen für die eigene Gesundheit sorgen,
3. Einfühlungsvermögen für die Demenzkranken entwickeln,
4. die Mobilität alter Menschen fördern, auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen lernen, unter Anleitung Pflegeziele setzen,

5. den alten Menschen bei der Auseinandersetzung und Bewältigung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen unterstützen, den Pflegeprozess unter Anleitung durchführen,
6. Sterbende pflegen lernen,
7. alte Menschen bei einer gesunden Lebensweise unterstützen und ihre individuellen Interessen verwirklichen helfen,
8. spezielle Notfallsituationen in der Altenpflegehilfe durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen,
9. im Team arbeiten lernen und die eigene Rolle reflektieren,
10. typische Anzeichen von Infektionen kennen und Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen.

§ 10

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 9 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Die in § 9 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden in der Altenpflegehilfe dazu befähigt werden, gesunde, kranke und pflegebedürftige alte Menschen unter Anleitung und Aufsicht durch eine Pflegefachkraft zu betreuen, zu versorgen und zu pflegen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass der Beruf in der Häuslichkeit, in einem Pflegeheim oder einer Rehabilitationseinrichtung ausgeübt werden kann.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung zur Altenpflegehelferin bzw. zum Altenpflegehelfer ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach der halben Ausbildungszeit stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Altenpflegehilfe auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer in einer schriftlichen Prüfung in einer Zeit von 30 Minuten sowie einer praktischen Prüfung in einer Zeit von 30 Minuten Aufgaben anhand praktischer Fälle lösen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsteil. Sie erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auf die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) In der praktischen Prüfung soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die Grund- und Behandlungspflege (Prüfungsgebiete) für eine Gruppe von zwei Pflegebedürftigen planen und durchführen kann. Der praktische Teil der Altenpflegehilfeprüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil von zwei Stunden (erster Tag) und einem Durchführungsteil von einer Stunde (zweiter Tag). Gegenstand der beiden Prüfungsgebiete sind die Prüfungsfächer Organisation, Kommunikation/Kooperation, Vor- und Nachbereitung, Durchführung sowie Hygiene. Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll in einem ihr bzw. ihm bekannten Einsatzbereich geprüft werden.

(3) Während des mündlichen Prüfungsteils soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Zeit von insgesamt zehn Minuten in den Prüfungsgebieten Gestalten des Alltags, Begleiten alter Menschen und Pflege kranker Menschen nachweisen.

§ 13

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung für den Beruf Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im mündlichen Prüfungsteil im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden in einem der Prüfungsteile ungenügende Leistungen erbracht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Der praktische Prüfungsteil wird mit ungenügend bewertet, wenn im Prüfungsfach Durchführung ungenügende Leistungen erbracht werden.

(3) Mindestens mit ausreichend bestandene Prüfungsteile werden im Falle einer Wiederholungsprüfung nicht erneut geprüft.

Abschnitt 4

Übergangsregelung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 14

Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung für die Berufsausbildung in der Altenpflege vom 15. Februar 1977 (HmbGVBl. S. 44) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2001.

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	in die Ausbildung eintreten	a) die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Ausbildung kennen b) die Möglichkeiten beruflicher Fort- und Weiterbildung kennen c) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes kennen d) Wege und Medien der betrieblichen Kommunikation nutzen	1. Ausbildungsjahr
2	alte Menschen bei der Grundversorgung unterstützen	a) Kontakt mit alten Menschen herstellen, helfende und beratende Gespräche führen und einen respektvollen Umgang pflegen b) beim Übergang in die Pflegesituation helfen, Hilfe bei der Gestaltung und dem Kennenlernen der neuen Umgebung anbieten c) unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen für die eigene Gesundheit sorgen d) Grundkenntnisse über die Einsatzbereiche der Altenpflege und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen anwenden e) nach Pflegeplänen, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, arbeiten und Pflege dokumentieren f) nach hygienischen Grundsätzen arbeiten und Arbeitsschutzvorschriften einhalten g) Hilfestellung bei der Körperpflege, der Kleidung, der Nahrungsaufnahme und der Ausscheidung leisten h) häufige Erkrankungen und Einschränkungen (wie z. B. Seh- und Hörbehinderungen, Demenz) bei der Pflege berücksichtigen i) bei der täglichen Pflege wesentliche Prophylaxen gegen z. B. Dekubitus, Soor, Parotitis, Dehydration beachten j) in Notfällen Erste Hilfe leisten k) den Haushalt des alten Menschen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen führen	1. Ausbildungsjahr
3	Demenzkranke pflegen und unterstützen	a) Empathie für die Demenzkranken entwickeln b) Tagesabläufe strukturieren und Demenzkranke bei angemessenen Beschäftigungen anleiten c) Biografien erstellen und bei der täglichen Pflege berücksichtigen d) den Schlaf fördernde Maßnahmen durchführen e) Harn-/Stuhlkontinenz fördernde Maßnahmen durchführen f) angemessene Inkontinenzversorgung einschließlich Intimpflege durchführen g) alle Formen der sinnlichen Wahrnehmung stimulieren (z. B. Basale Stimulation) h) exemplarische Ermittlung eines Ist-Zustandes, incl. ärztlicher Diagnosen und Medikationen	1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	die Mobilität fördern	a) die Beweglichkeit alter Menschen beobachten, Einschränkungen erkennen und dokumentieren b) im Falle von eingeschränkter Mobilität spezielle Prophylaxen zur Vermeidung möglicher Folgeerkrankungen durchführen c) Sturzgefahren erkennen und entsprechende Prophylaxen durchführen d) auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen, Pflegeziele setzen und geeignete Mobilisierungsmaßnahmen planen sowie ihre Wirksamkeit überprüfen e) Grundkonzepte der Mobilisierung berücksichtigen (z. B. Bobath, Kinästhetik) f) die Vitalzeichen kontrollieren	1. Ausbildungsjahr
5	Menschen mit chronischen Erkrankungen pflegen	a) Empathie für chronisch Kranke und multimorbide alte Menschen entwickeln b) auf der Basis der Biografie und der vorliegenden Krankheitsbilder (z. B. Erkrankungen des Verdauungs-, Harnwegs-, Atemwegs-, Nervensystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie psychiatrische Erkrankungen) den Pflegeprozess durchführen c) Menschen mit einem Schlaganfall nach gängigem Konzept (z. B. Bobath) pflegen d) Kenntnisse über die Grundversorgung (Körperpflege, Kleidung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung) bei der Pflege von Parkinsonkranken anwenden und vertiefen e) Diabeteskranke auf wesentliche Symptome (z. B. Hautveränderungen) hin beobachten und spezielle Maßnahmen hinsichtlich der Körperpflege und Ernährung durchführen f) ärztliche Tätigkeit unterstützen und ärztliche Anordnungen (z. B. Blutzucker kontrollen, Injektionen, Infusionen, Stomaversorgung) durchführen g) Medikamente verabreichen und die Wirkung/Nebenwirkung beobachten	2. Ausbildungsjahr
6	Sterbende pflegen und begleiten	a) Sterbende beobachten und Anzeichen des nahenden Todes erkennen b) die Umgebung der Sterbenden gestalten und für das Wohlbefinden und ggf. für religiösen Beistand sorgen c) individuelle Pflegemaßnahmen auf der Basis genauer Beobachtung und ethischer Grundsätze durchführen d) ärztliche Schmerztherapie durch genaue Beobachtung, Durchführung der Anordnung und zusätzliche Pflegemaßnahmen unterstützen e) die Angehörigen betreuen f) mit Verstorbenen würdevoll umgehen, unter Berücksichtigung ihrer religiösen und kulturellen Identität g) sich mit Sterben und Tod aktiv auseinandersetzen und die eigene Trauer bewältigen	2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
7	Gesundheitsförderung gezielt gestalten	a) alte Menschen bei einer gesunden Lebensweise unterstützen und beraten b) Mahlzeiten gesund und genussreich gestalten c) Stress durch verschiedene Strategien (z. B. Entspannungsübungen, Musik, Aromatherapie, Massagen) vorbeugen bzw. abbauen d) Suchterkrankungen durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Medikamenten und anderen Suchtmitteln vorbeugen e) gesellige Zusammenkünfte, Spiel und Spaß sowie Bewegung fördern und gestalten f) die Sexualität alter Menschen respektieren und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse ermöglichen g) individuelle Interessen alter Menschen verwirklichen helfen (z. B. musizieren, lesen, handwerkliche oder künstlerische Tätigkeiten) h) Gespräche und Erfahrungsaustausch ermöglichen und fördern	2./3. Ausbildungsjahr
8	mit Notfallsituationen angemessen umgehen	a) spezielle Notfallsituationen in der Altenpflege (z. B. Blutzuckerentgleisung, akuter Bauch, Frakturen, Embolie) durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen b) ggf. die Hilfe anderer Berufgruppen hinzuziehen und die Ärztin/den Arzt in ihrer/seiner Tätigkeit unterstützen c) den alten Menschen bei der Vorbereitung eines Krankenhausaufenthaltes unterstützen	3. Ausbildungsjahr
9	im Pflegeteam mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten	a) Modelle und Konzepte der Pflege vergleichen und das im eigenen Betrieb angewendete Modell beurteilen b) im Team arbeiten und die eigene Rolle reflektieren c) an Teamsitzungen und Übergabegesprächen teilnehmen und moderieren d) Kontakte mit anderen Berufsgruppen oder Ehrenamtlichen gestalten und ihre Tätigkeit unterstützen e) Angehörige und andere Arbeitskräfte anleiten f) organisatorische und verwalterische Aufgaben planen und durchführen g) die pflegerische Arbeit des Teams im Hinblick auf Qualitätstandards überprüfen und ggf. qualitätssichernde Maßnahmen vorschlagen h) Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörigen ernst nehmen und gemeinsam Lösungen finden i) Konflikte im Team und unter bzw. mit den alten Menschen gemeinsam lösen j) Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, erkennen, angemessen darauf reagieren und präventive Maßnahmen ergreifen	3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Menschen mit Infektionen pflegen	a) typische Anzeichen von Infektionen kennen und Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen b) durch die Beachtung hygienischer Grundsätze und gezielte Gesundheitsförderung Infektionen vorbeugen und die Wundheilung unterstützen c) Betroffene und Angehörige aufklären und beraten d) den Heilungsprozess durch geeignete Pflegemaßnahmen unterstützen	3. Ausbildungsjahr

Anlage 2

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	in die Ausbildung eintreten	a) die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Ausbildung kennen b) Möglichkeiten zur Altenpflegeausbildung kennen c) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes kennen d) Wege und Medien der betrieblichen Kommunikation kennenlernen	1. Ausbildungsjahr
2	alte Menschen bei der Grundversorgung unterstützen	a) Kontakt mit alten Menschen herstellen, helfende Gespräche führen und einen respektvollen Umgang pflegen b) beim Übergang in die Pflegesituation helfen, Hilfe bei der Gestaltung und dem Kennenlernen der neuen Umgebung anbieten c) unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen für die eigene Gesundheit sorgen d) Grundkenntnisse über die Einsatzbereiche der Altenpflege und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen anwenden e) nach Pflegeplänen, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, arbeiten und Pflege dokumentieren f) nach hygienischen Grundsätzen arbeiten und Arbeitsschutzvorschriften einhalten g) Hilfestellung bei der Körperpflege, der Kleidung, der Nahrungsaufnahme und der Ausscheidung leisten h) häufige Erkrankungen und Einschränkungen (wie z. B. Seh- und Hörbehinderungen, Demenz) bei der Pflege berücksichtigen i) bei der täglichen Pflege wesentliche Prophylaxen gegen z. B. Dekubitus, Soor, Parotitis, Dehydration beachten j) in Notfällen Erste Hilfe leisten k) den Haushalt des alten Menschen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen führen	1. Ausbildungsjahr
3	Demenzkranke pflegen und unterstützen	a) Empathie für die Demenzkranken entwickeln b) Tagesabläufe strukturieren und Demenzkranke bei angemessenen Beschäftigungen anleiten c) Biografien erstellen und bei der täglichen Pflege berücksichtigen d) den Schlaf fördernde Maßnahmen durchführen e) Harn-/Stuhlkontinenz fördernde Maßnahmen durchführen f) angemessene Inkontinenzversorgung einschließlich Intimpflege durchführen g) alle Formen der sinnlichen Wahrnehmung stimulieren (z. B. Basale Stimulation) h) exemplarische Ermittlung eines Ist-Zustandes	1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
4	die Mobilität fördern	a) die Beweglichkeit alter Menschen beobachten, Einschränkungen erkennen und dokumentieren b) im Falle von eingeschränkter Mobilität spezielle Prophylaxen zur Vermeidung möglicher Folgeerkrankungen durchführen c) Sturzgefahren erkennen und entsprechende Prophylaxen durchführen d) auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen lernen, und unter Anleitung Pflegeziele setzen und geeignete Mobilisierungsmaßnahmen planen sowie ihre Wirksamkeit überprüfen e) Grundkonzepte der Mobilisierung unter Anleitung berücksichtigen (z. B. Bobath, Kinästhetik) f) die Vitalzeichen kontrollieren	1. Ausbildungsjahr
5	Menschen mit chronischen Erkrankungen pflegen	a) den Pflegeprozess unter Anleitung durchführen b) Kenntnisse über die Grundversorgung (Körperpflege, Kleidung, Nahrungsaufnahme und Ausscheidung) bei der Pflege von Parkinsonkranken und Menschen mit einem Schlaganfall unter Anleitung anwenden und vertiefen c) Diabeteskranke auf wesentliche Symptome (z. B. Hautveränderungen) hin beobachten und spezielle Maßnahmen hinsichtlich der Körperpflege und Ernährung unter Anleitung durchführen d) auf Anweisung ärztliche Tätigkeiten (Blutzucker kontrollieren, Insulininjektionen) durchführen und Medikamente verabreichen sowie die Wirkung/Nebenwirkung beobachten	2. Ausbildungsjahr
6	Sterbende pflegen und begleiten	a) Sterbende beobachten und Anzeichen des nahenden Todes erkennen b) die Umgebung der Sterbenden gestalten und für das Wohlbefinden und ggf. für religiösen Beistand sorgen c) die Angehörigen betreuen d) mit Verstorbenen würdevoll umgehen, unter Berücksichtigung ihrer religiösen und kulturellen Identität e) sich mit Sterben und Tod aktiv auseinandersetzen und die eigene Trauer bewältigen	2. Ausbildungsjahr
7	Gesundheitsförderung gezielt gestalten	a) alte Menschen bei einer gesunden Lebensweise unterstützen und beraten b) Mahlzeiten gesund und genussreich gestalten c) Stress durch verschiedene Strategien (z. B. Entspannungsübungen, Musik, Aromatherapie, Massagen) vorbeugen bzw. abbauen d) gesellige Zusammenkünfte, Spiel und Spaß sowie Bewegung fördern und gestalten e) die Sexualität alter Menschen respektieren und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse ermöglichen f) individuelle Interessen alter Menschen verwirklichen helfen (z. B. musizieren, lesen, handwerkliche oder künstlerische Tätigkeiten) g) Gespräche und Erfahrungsaustausch ermöglichen und fördern	2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	mit Notfallsituationen angemessen umgehen	a) spezielle Notfallsituationen in der Altenpflegehilfe, z. B. Blutzuckerentgleisung, durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen b) den alten Menschen bei der Vorbereitung eines Krankenhausaufenthaltes unterstützen	2. Ausbildungsjahr
9	im Pflegeteam mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten	a) im Team arbeiten und die eigene Rolle reflektieren b) an Teamsitzungen und Übergabegesprächen teilnehmen c) Kontakte mit anderen Berufsgruppen oder Ehrenamtlichen pflegen d) organisatorische und verwalterische Aufgaben unter Anleitung durchführen e) die pflegerische Arbeit des Teams im Hinblick auf Qualitätstandards kennenlernen f) Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörigen ernst nehmen und gemeinsam Lösungen finden g) Konflikte im Team und unter bzw. mit den alten Menschen gemeinsam lösen lernen h) Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, erkennen lernen, und unter Anleitung angemessen darauf reagieren und präventive Maßnahmen ergreifen	2. Ausbildungsjahr
10	Menschen mit Infektionen pflegen	a) typische Anzeichen von Infektionen kennen und Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen	2. Ausbildungsjahr

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.